

Hartl Dagmar, Mag.

Von: Peter Josika [PJosika@conduit.ch]
Bereitgestellt: Mittwoch, 05. Mai 2004 17:17
Unterhaltung: Aufruf an die Mitglieder des Verfassungskonvents
Bereitgestellt in: BürgerMail
Betreff: Aufruf an die Mitglieder des Verfassungskonvents

Sehr geehrte Mitglieder des Verfassungskonvents!

Als in der Schweiz lebender österreichischer Staatsbürger möchte ich meine Enttäuschung darüber aussprechen, dass, dem Augenschein nach, kein einziger Auslandsösterreicher im Konvent vertreten ist.

In meiner Funktion als Koordinator des von der Gemeinde Biel/Bienne initiierten Projektes Netzwerk zweisprachiger Gemeinden Europas, möchte ich Sie erstmals bitten eine stärkere Einbindung der autochthonen Minderheiten in die österreichische Verfassung zu gewährleisten.

Traditionell leben auf österreichischem Territorium, neben deutschsprachigen Menschen, auch eine slowenische Volksgruppe in Kärnten und der Steiermark, eine ungarische und burgenlandkroatische Volksgruppe im Burgenland, Tschechen und Slowaken in Wien und Niederösterreich sowie Roma im ganzen Bundesgebiet.

Diese Bürger sind weder Ausländer noch Gastarbeiter, sondern integraler Teil der autochthonen österreichischen Kultur.

Regionen und Gemeinden in denen traditionell diese Sprachen gesprochen werden, egal ob sich heute 2% oder 40% zu einer Volksgruppe bekennen, sind nach den 3 Eckpfeilern des modernen Minderheitentretes nach dem Territorialprinzip zu schützen:

1. Umfassende Bildung in der Sprache der Minderheit, inklusive Berufsbildung und Universität
2. Benützung der Sprache in allen Ämtern und Gerichten auf allen Ebenen
3. Vollständige zweisprachige Topografie, inklusive zweisprachiger Beschilderung aller amtlichen Schilder (Ortstafel, Strassenschilder, Bahnhöfe, Gemeinde-/Bezirksämter etc)

Österreich sollte diese Grundsätze, als historisch mehrsprachiges Land im Herzen Europas und als treibende Kraft der europäischen Integration, in die Verfassung verankern.

Gleichzeitig sollte die Verfassung auch jene Altösterreicher, meist Zugehörige der deutschen und ungarischen Volksgruppe, die aufgrund von Vertreibung oder anderer Misshandlungen Ihre Heimat verlassen mussten, formell als Minderheit anerkennen. Das wäre die Grundvoraussetzung für das weitere aktive Wirken der Republik Österreich für die Rechte der Vertriebenen innerhalb der europäischen Union. Ein progressives Minderheitengesetzes in der österreichischen Verfassung könnte dann auch Vorbildwirkung für Nachbarstaaten wie Tschechien und Slowenien haben.

Österreich sollte ebenso auch das Unrecht das Juden und Roma in diesem Land während der Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft widerfuhr verfassungsmässig anerkennen.

Ausserdem möchte ich Sie auf das folgende zur Zeit gültige Verfassungsgesetz aufmerksam machen, das ich für nicht mehr Zeitgemäss betrachte.

Artikel 149 (Bundesverfassung)

(1) Neben diesem Gesetz haben im Sinne des Artikels 44, Absatz 1, unter Berücksichtigung der durch dieses Gesetz bedingten Änderungen als Verfassungsgesetze zu gelten:

Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder (Anm.: Artikel 8 aufgehoben durch Artikel 8, BGBl. Nr. 684/1988); Gesetz vom 27. Oktober 1862, R. G. Bl. Nr. 88, zum Schutze des Hausrechtes; Beschluß der provisorischen Nationalversammlung vom 30. Oktober 1918, St. G. Bl. Nr. 3; Gesetz vom 3. April 1919, St. G. Bl. Nr. 209, betreffend die

Landesverweisung und die Übernahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen; Gesetz vom 3. April 1919, St. G. Bl. Nr. 211, über die Aufhebung des Adels, der weltlichen Ritter- und Damenorden und gewisser Titel und Würden; Abschnitt V des III. Teiles des Staatsvertrages von St. Germain vom 10. September 1919, St. G. Bl. Nr. 303 aus 1920.

Daraus resultierend wurde das folgende Gesetz in den Verfassungsrang erhoben:

**Gesetz vom 3. April 1919 über die Aufhebung des Adels, der weltlichen Ritter und Damenorden und gewisser Titel und Würden (39)
[StGBI 1919/211]**

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1

Der Adel, seine äußeren Ehrenvorzüge so wie bloß zur Auszeichnung verliehene, mit einer amtlichen Stellung, dem Beruf oder einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Befähigung nicht im Zusammenhang stehenden Titel und Würden und die damit verbundenen Ehrenvorzüge österreichischer (40) Staatsbürger werden aufgehoben.

§ 2

Die Führung dieser Adelsbezeichnungen, Titel und Würden ist untersagt. Übertretungen werden von den politischen Behörden mit Geld bis zu 20.000K (41) oder Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

§3

Das Erfordernis des Adel als Bedingung für den Genuß von Stiftungen entfällt.

§4

Die Entscheidung darüber, welcher Titel und Würden nach §1 als aufgehoben anzusehen sind, steht dem Staatssekretär für Inneres und Unterricht zu. (42)

§5

Die in Österreich bestehenden weltlichen Ritter- und Damenorden werden aufgehoben. Die bisher verliehenen Orden und Ehrenzeichen dürfen weitergetragen werden.

§6

Alle mit diesem Gesetz in Widerspruch stehenden Vorschriften treten außer Geltung.

§7

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Kraft.

(2) Mit seinem Vollzuge sind der Staatssekretär für Justiz betraut. (43) (44)

Anmerkung und Vollzugsanweisung

(39) Zum Titel (AdelsG): Gilt gemäß Art 149 Abs 1 B-VG als Bundesverfassungsgesetz. Zuzufolge bewußter Nicht-Einführung dieses Gesetzes im Burgenland dürfte das AdelsG aber bis heute in diesem Bundesland nicht gelten. Näheres in der *Anm zu Art 149 und 150 B-Vg (*1/1) mWH.

(40) Zu §1: Auf die mit StGBI. 1919/484 vorgenommene Umstellung von "Deutschösterreich" auf Österreich wird im folgenden nicht mehr eigens hingewiesen.

(41) Zu §2: Dieser seit 1920 bundesverfassungsgesetzlich festgelegte Betrag wurde bisher (durch eine

bundesverfassungsgesetzliche Bestimmung) weder ausdrücklich noch inhaltlich geändert. Die Folge, daß wegen Kroneninflation und Umstellung auf Schillingwährung (EURO) nur mehr Arreststrafen vorgesehen sind (so wohl im Ergebnis Klecatsky/Morscher, Bundesverfassungsrecht (3) [1982] 1291), würde aber dem §2 AdelsG, der ja ursprünglich eine Geld- oder Arreststrafe angedroht hat, nicht gerecht.

Im Zweifel ist nicht anzunehmen, daß ein Verfassungsgesetzgeber einen (mit einer erhöhten Bestandskraft ausgestatteten) Inhalt von einer ihm im Zeitpunkt der Beschlußfassung zwangsläufig unbekanntem zukünftigen Entwicklung der tatsächlichen Verhältnisse (hier denkbar: Inflation, Deflation) abhängig macht. Die "20.000 K" des §2 AdelsG sind daher als mit Wertsicherungsklausel behaftet zu verstehen (Gegenwert der bereits am 3.4.1919 im Verfassungsrang beschlossenen 20.000 K nach der allgemeinen Preisentwicklung zum Dezember 1994 lt. Auskunft des ÖStatZA:

öS 38.316,69 [EUR 2.784,58]). Ein einfaches Bundesgesetz dürfte daher die sich solcherart für einen bestimmten Zeitpunkt ergebende Summe allenfalls (deklarativ) feststellen, nicht aber (konstitutiv) von dieser Summe abweichen (aM Ermacora, Bundesverfassungsgesetze (13) [1994] 210, der die "20.000 K" durch "öS 4.000 " [EUR 290,69]) ersetzt, und zwar unter Hinweis auf das [einfache] Bundesgesetz über die Erhöhung der Geldstrafen im Verwaltungsstrafrecht BGBl. 1948/50.

(42) zu §4: Jetzt: BM für Inneres.

(43) zu §7 Abs 2: Jetzt: BM für Inneres und BM für Justiz.

(44) zu §7 Abs 2: Zum AdelsG erging die Vollzugsanweisung StGBI. 1919/237 idf StGBI. 1919/392 (DFB).

Diese lautet:

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht und des Staatsamtes für Justiz, im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern vom 18. April 1919, über die Aufhebung des Adels und gewisser Titel und Würden.

Auf Grund des Gesetzes vom 3. April 1919, StGBI. Nr. 211, wird verordnet, wie folgt:

§ 1

Die Aufhebung des Adels, seiner äußeren Ehrenvorzüge, weiters der bloß zur Auszeichnung verliehenen, mit einer amtlichen Stellung, dem Berufe oder einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Befähigung nicht im Zusammenhange stehenden Titel und Würden und der damit verbundenen Ehrenvorzüge trifft alle österreichischen Staatsbürger, und zwar, gleichviel, ob es sich um im Inlande erworbene, oder um ausländische Vorzüge handelt.

§ 2

Durch §1 des Gesetzes vom 3. April 1919, StGBI. Nr. 211, sind aufgehoben:

1. das Recht zur Führung des Adelszeichens "von";
2. das Recht zur Führung von Prädikaten, zu welchen neben den zugestandenen die Familien unterscheidenden Adelsprädikaten im engeren Sinne auch das Ehrenwort "Edler" sowie die Prädikate "Erlaucht", "Durchlaucht" und "Hoheit" gezählt wurden;
3. das Recht zur Führung hergebrachter Wappennamen und adeliger Beinamen;
4. das Recht zur Führung der adeligen Standesbezeichnungen, wie zB "Ritter", "Freiherr", "Graf" und "Fürst", dann des Würdetitels "Herzog", sowie anderer einschlägiger in- und ausländischer Standesbezeichnungen;
5. das Recht zur Führung von Familienwappen, insbesondere auch der fälschlich "bürgerlich" genannten Wappen, sowie das Recht zur Führung gewisser ausländischer, an sich nicht immer mit einem Adelsvorzuge verbundener Titel, wie zB "Conte", "Conta Palatino", "Marchese", "Marchio Romanus", "Comes Romanus", "Baro Romanus" etc., selbst wenn es nichtadeligen Familien zukam.

§3

Auf Grund des §4 des Gesetzes vom 3. April 1919, StGBI. Nr. 211, werden folgende Titel und Würden

aufgehoben erklärt:

die Würde eines Geheimen Rates, der Titel und die Vorrechte einer Geheimen Ratsfrau, die Würde eines Kämmerers und eines Truchsessens, die Würde einer Palastdame, die Anredeform "Exzellenz", der Titel eines kaiserlichen Rates, ferner alle mit nicht mehr bestehenden Hof-, Lehens- und landesständischen Einrichtungen verbunden gewesenen Titel, insbesondere die Titel der Landeserbämter und der Landeserzämter, die sonstigen Würdelehenstitel und die aus der Verbindung mit den vorangesetzten Worten "Hof", "Kammer" oder "Hof- und Kammer" gebildeten, nicht mit einer amtlichen Stellung im Zusammenhange stehenden Titel.

§4

Unter die aufgehobenen Titel fallen nicht die den öffentlichen Angestellten verliehenen staatlichen Amtstitel, insbesondere nicht die den Staatsangestellten verliehenen Titel höherer Rangklassen, sowie die Titel der V. und VI. Rangklasse (Hofrat, Regierungsrat) bei Professoren der Hoch- und Mittelschulen oder bei Beamten der Handels- und Gewerbeämtern u. dgl.

§5(1)

Die Führung von Adelsbezeichnungen (§2) sowie von aufgehobenen Titeln und Würden (§3) wird von den politischen Behörden gemäß §2 des Gesetzes vom 3. April 1919, StGBI. Nr. 211, mit Geld bis zu 20.000 K [beachte die FN zu §2 AdelsG] oder Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

§5(2)

Strafbar ist hienach nicht nur die Führung solcher Bezeichnungen im öffentlichen Verkehr, das heißt im Verkehr mit Behörden und öffentlichen Stellen sowie in an die Öffentlichkeit gerichteten Mitteilungen und Äußerungen, sondern auch die Führung im rein gesellschaftlichen Verkehr und der Gebrauch von Kennzeichen, die einen Hinweis auf den früheren Adel oder auf aufgehobene Titel oder Würden enthalten, sofern darin eine dauernde oder herausfordernde Mißachtung der Bestimmungen des Gesetzes zu erblicken ist.

§5(3)

Die Verwendung von Gegenständen, die mit Bezeichnungen des Adels, eines aufgehobenen Titel oder Würden bereits versehen sind, ist nicht als strafbare Führung solcher Bezeichnungen anzusehen.

§6

Bereits vor Inkrafttreten dieser Vollzugsanweisung erfolgte Eintragungen in Geburts-, Ehe- und Sterbematriken, in öffentliche Bücher (Grundbuch, Bergbuch, Wasserbuch usw.), dann in öffentliche Register (Handelsregister, Genossenschaftsregister usw.), die mit den Bestimmungen dieser Vollzugsanweisung nicht im Einklange stehen, sind von Amts wegen nicht abzuändern; für die Erteilung von Abschriften und Auszügen (Zeugnissen) bleiben die ursprünglichen Eintragungen maßgebend, insoweit die Richtigstellung nicht durchgeführt ist. Neueintragungen haben jedoch den Bestimmungen dieser Vollzugsanweisung zu entsprechen. Für Eintragungen in die öffentlichen Bücher bei Personen, deren Namens- oder Titelbezeichnung geändert wurde, genügt die Bestätigung ihrer Identität im Beglaubigungsvermerk.

§7

Inhaber von Firmen und andere vertretungsberechtigte Personen, deren Namens- oder Titelbezeichnung nicht mit den Bestimmungen dieser Vollzugsanweisung im Einklange steht, haben die Richtigstellungen im Handels- oder Genossenschaftsregister innerhalb eines Jahres beim zuständigen Gerichte in der vorgeschriebenen Form (Art. 19, 21 und 25 des [alten] Handelsgesetzbuches) anzumelden. Die Frist hat das Gericht im Sinne des Art. 26 des [alten] Handelsgesetzbuches vorzugehen.

§8

Wo die Bezeichnung "kaiserlich königlich privilegiert" (k.k. priv.) im Wortlaute von Firmen vorkommt,

entfallen diese Worte mit dem Tage der Kundmachung dieser Vollzugsanweisung.

§9

[Zufolge Zeitablaufs gegenstandslos]

§10

Die Vollzugsanweisung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft

Dieses Gesetz verfügt also nicht nur die Abschaffung der Vorrechte des ehemaligen österreichischen Adels, die fraglos in einer demokratischen Republik nicht tragbar sind, sondern nimmt österreichischen Mitbürgern auch das Recht einen Teil ihres Namens zu benützen.

Nach der gültigen österreichischen Rechtslage ist das Tragen gewisser Namen in ihrer vollständigen Form, die Teil der Identität vieler Menschen ist, daher widerrechtlich.

Dazu ist folgendes zu sagen:

1. Das Verbot von ehemaligen Adelsbezeichnungen ist in Westeuropa einzigartig. Weder Deutschland noch die Schweiz noch Italien (alles Republiken) stellen das blossе Tragen von ehemaligen Adelstiteln unter Strafe.
2. Der ursprüngliche Zweck der Abschaffung der Adelstitel - die Menschen an eine republikanisch egalitäre Gesellschaftform umzugewöhnen- ist längst erfüllt. Kaum jemand betrachtet den Träger eines Adelstitels als irgendwie menschlich übergeordnet.
3. Genauso wie der Name eines Mitbürgers/einer Mitbürgerin einer autochthonen Minderheitenvolksgruppe nur in der eigenen Sprache mit eigenen Schriftzeichen richtig bezeichnet ist, kann auch der Name eines Österreicher, der einen ehemaligen Adelstitel trägt, ohne diesen nicht vollständig sein.
4. In den meisten demokratischen Republiken gelten Adelstitel richtigerweise als Teil des Namens. Das zur Zeit gültige österreichische Recht hat zB bei der Einbürgerung deutscher Staatsbürger schon oftmals zu Komplikationen geführt. Mehrmals wurden ehemalige Titel auch von österreichischen Gerichten als Teil des Namens akzeptiert. Das bedeutet aber nicht nur dass das jetzige Gesetz unzulänglich ist, sondern gleichzeitig auch die Bevorzugung einiger Österreicher gegenüber anderen.
5. Es gibt eine Vielzahl weiterer juristischer Unklarheiten bezüglich des oben genannten Gesetzes, wie zum Beispiel wann genau vom "Führen" eines Namens gesprochen werden kann oder wie Namen mit ehemaligen Prädikaten ohne einem beigefügten Titel überhaupt geführt werden können. - zB: "Mayerhofer von Grünbühel" kann Mayerhofer, Grünbühel oder Mayerhofer-Grünbühel sein.

Daher bitte ich Sie diese Problematik im Verfassungskonvent zu behandeln, und die Anerkennung dieser ehemaligen Titel, entsprechend der Situation in den meisten EU Ländern, als Teil des Namens, vorzuschlagen.

Ich stehe Ihnen bei Anfragen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Peter Josika
Florastrasse/Rue de Flore 28
CH-2500 Biel/Bienne
Schweiz/Suisse
Tel:+41 78 807 4333
pjosika@conduit.ch

07.05.2004

